

Koch-Metschnikow-Forum e.V.

*Langenbeck-Virchow-Haus
Luisenstraße 58/59
10117 Berlin*

Satzung

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Kuratorium
- § 9 Vereinigungen
- § 10 Finanzwirtschaft
- § 11 Rechenschaftslegung
- § 12 Auflösung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Koch-Metschnikow-Forum“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein kann bei seinen Aktivitäten den Zusatz „eine Initiative des Petersburger Dialoges“ führen. Er arbeitet organisatorisch auf der Basis einer Vereinbarung mit dem „Deutsch-Russischen Forum“ zusammen; für die Mitglieder des Vereines ist eine Doppelmitgliedschaft im „Deutsch-Russischen-Forum“ angestrebt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Hauptzweck des Vereines ist die Förderung der Zusammenarbeit im gesamten medizinischen Bereich zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wird zunächst seine Arbeit auf folgenden Feldern beginnen: Infektionsprobleme, insbesondere Hepatitis, HIV/AIDS und Tuberkulose sowie Transfusionsmedizin, inklusive eHealth und Qualitätskontrolle.
- (2) Der Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an. Er orientiert sich dabei an den Beschlüssen des G-8-Gipfels 2006 in St. Petersburg sowie den Entscheidungen und Vereinbarungen des „Petersburger Dialoges“ vom 10. Oktober 2006 in Dresden sowie an den künftigen einschlägigen Empfehlungen und bilateralen Entscheidungen der staatlichen Stellen Deutschlands und Russlands. Insbesondere über den „Petersburger Dialog“ und die bilateralen Regierungskonsultationen strebt der Verein eine enge Anbindung an die Umsetzung der politischen Willensbildung im medizinischen Bereich an.
- (3) Insbesondere wird der Verein
 - a) der Allgemeinheit, insbesondere im Bereich der Gesundheitsvor- und -fürsorge, durch Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben dienen,
 - b) sich mit der Unterstützung der deutschen und russischen Regierung sowie sonstiger staatlicher, staatlich geförderter und multilateral tätiger Einrichtungen, insbesondere durch Zusammenführung von „Entscheidungsträgern“ aus Wirtschaft und Wissenschaft zum Zwecke der Verbesserung der Gesundheitsvor- und -fürsorge in den genannten Bereichen, befassen,
 - c) zur Realisierung des Vereinszwecks Tagungen und Kongresse durchführen, den personenbezogenen Austausch auf allen Ebenen auch durch Bereitstellung und Einwerbung von Stipendien fördern, den Austausch von Präparaten sowie sonstigen für die medizinische Zusammenarbeit wichtigen Geräten und Materialien unterstützen und die Herausgabe medizinischer Literatur, insbesondere in übersetzter Form, unterstützen,
 - d) optimale fachliche Unterstützung zur Erreichung des Satzungszwecks vermitteln.

§ 3
Gemeinnützigkeit, Finanzfragen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Vermögen sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.
- (6) Der Verein kann sich - nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bedarf - an anderen Organisationen beteiligen oder mit solchen Kooperationen eingehen, sofern dies zur Erreichung des Vereinszweckes zweckmäßig ist. Wirtschaftliche Verpflichtungen dürfen dabei nur eingegangen werden, wenn diese vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder entschieden wurden und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Beitrittsanträge werden im Vorstand beraten und beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
 - b) durch den Tod eines Mitglieds oder, im Falle einer juristischen Person oder Vereinigung, durch deren Auflösung;
 - c) durch von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossenen Ausschluss;
 - d) wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung zweimal nicht gezahlt wurde.
- (3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst
 - a) auf schriftlichem Wege oder
 - b) in Mitgliederversammlungen
- (2) Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagungsordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben; ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Kuratoriums oder - bei dessen Verhinderung – beim Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) sonstige ihr von einem anderen Vereinsorgan zugewiesene Aufgaben.

- (6) Die Beschlüsse zu d) und e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Soweit protokollarisch erforderlich, kann der Vorstand beschließen, dass seine Mitglieder den Titel „Generaldirektor“ oder „Direktor“ plus Ressortbezeichnung im Außenverhältnis führen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Sofern nicht alle Vorstandsämter gemäß Absatz 1 besetzt sind, kann der Vorstand weitere Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.
- (4) Der Vorstand beschließt seine Geschäftsverteilung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt (besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestimmen. Der besondere Vertreter darf nicht zugleich Vorsitzender oder Schatzmeister sein. Dem Geschäftsführer kann bei allen Sitzungen aller Vereinsgremien durch den jeweiligen Vorsitzenden Anwesenheits- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende erneut ohne Ladungsfrist zu einer Vorstandssitzung ein, die stets beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser erneuten Vorstandssitzung, die bereits mit der Ladung zur ersten Sitzung versandt werden darf, ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende oder, soweit bestellt, der Geschäftsführer, im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, stellt die Mitarbeiter ein und entlässt sie. Der Vorstandsvorsitzende oder, soweit bestellt, der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, dass in Finanzangelegenheiten neben dem Vorsitzenden zwei andere Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich handelnd vertretungsbefugt sind.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften nur dem Verein gegenüber und nicht gegenüber den Vereinsmitgliedern. Die Haftung ist auf Vorsatz beschränkt.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle Ehrungen des Vereines, insbesondere über die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereines oder seiner Organe und legt deren Bezeichnung fest.

§ 8

Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wenn es im besonderen Interesse des Vereines ist, kann der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Berufung in das Kuratorium beschließen.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand und soll zu allen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, vorher gehört werden.
- (3) Zudem beschließt es den vom Vorstand vorgelegten Arbeits- und Wirtschaftsplan, berät den von der Mitgliederversammlung zu entscheidenden Jahresabschluss und nimmt zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter. Wenn es das Vereinsinteresse fördert, kann der Vorstand beschließen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums die Bezeichnung „Präsident“ führt.

§ 9

Sektionen

- (1) Der Vorstand des Vereines kann Untergliederungen bilden, die sich regelmäßig „Sektion“ nennen. Der Vorstand befindet über die organisatorische und finanzielle Struktur der Untergliederung. Dabei kann der Vorstand der Untergliederung Aufgaben einmalig oder für einen längeren Zeitraum, ggf. auch mit eigener Finanzverantwortung, übertragen oder diese Entscheidung zurücknehmen.
- (2) Die Sektionen sind innerhalb des Vereins unselbständige organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, bestimmte satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben in ihren Wirkungskreisen (u.a. Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen zu wahren.
- (3) Der vom Vorstand berufene Leiter der Sektion ist dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied laufend rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Sektionen sind an alle Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 10

Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher, sparsamer, aber effektiver Mittelverwendung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Arbeits- und Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der nach Beschlussfassung im Vorstand, dem Kuratorium zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. In diesem sind alle Projekte, aber auch alle Vergütungen und Sachaufwendungen, z.B. für den Geschäftsführer und die Mitarbeiter sowie eventuelle Aufwandsentschädigungen für Vorstand und Kuratorium nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung festzulegen. Für das Gründungsgeschäftsjahr kann ein entsprechender Teilwirtschaftsplan erstellt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen, insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Zuwendungen für allgemeine oder bestimmte („zweckgebundene“) satzungsgemäße Zwecke,
 - c) Mitteln, die bei öffentlichen oder privaten, auch internationalen, Geldgebern für den Verein oder zweckgebunden für bestimmte Projekte eingeworben werden,
 - d) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften,
 - e) Erlösen aus der Abgabe von Publikationen,
 - f) Vermögenserträgen.
- (5) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss zu satzungsgemäßen Zwecken auch Aufträge für öffentliche oder private Auftraggeber übernehmen, die regelmäßig kostendeckend sein müssen und im Wirtschaftsplan, auch wegen der steuerrechtlichen Implikationen, gesondert auszuweisen sind.
- (6) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 11

Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt entsprechend den rechtlichen Vorschriften Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (mindestens in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensüber-

sicht, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben) aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten.

- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Soweit nicht gesetzlich anders bestimmt, ist auf Beschluss des Kuratoriums der Jahresabschluss von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sobald der Umfang der Vereinsaktivitäten ein entsprechendes Volumen erreicht hat.
- (6) Der Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk des Prüfers sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§12

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Berliner Medizinische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**Satzung in Berlin errichtet am 21. 06. 2006, geändert durch Beschluss am 15.04.2007,
erneut geändert am 23.06.2008**